

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/3018, 18/3161 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

A. Problem

Steuerhinterziehung soll konsequent bekämpft werden. Die Regelungen der strafbefreienden Selbstanzeige und zum Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen sollen zu diesem Zweck weiter verschärft werden.

B. Lösung

Die strafbefreiende Selbstanzeige sowie die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung in besonderen Fällen sollen dem Grunde nach erhalten bleiben. Die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 der Abgabenordnung – AO) sowie für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen (§ 398a AO) sollen jedoch deutlich verschärft werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Bekämpfung der Steuerhinterziehung können Steuermehreinnahmen in einer nicht bezifferbaren Größenordnung entstehen. Allein aus der Anhebung und Staffelung des Zuschlags in § 398a AO, der zukünftig bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro Anwendung finden soll, dürften sich mittelfristig Mehreinnahmen für die Länderhaushalte in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro jährlich ergeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die Steuern hinterzogen haben, wird sich der Erfüllungsaufwand erhöhen, wenn sie zukünftig eine strafbefreiende Selbstanzeige abgeben oder ein Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen auslösen wollen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Finanzverwaltung kann sich im Besteuerungsverfahren der Ermittlungsaufwand für die Fälle der einfachen Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 1 AO reduzieren, da der Berichtigungszeitraum der Selbstanzeige, für den unrichtige Angaben berichtigt, unvollständige Angaben ergänzt oder unterlassene Angaben nachgeholt werden müssen, auf zehn Jahre ausgedehnt wird. In diesen Fällen sind für die Finanzverwaltung keine aufwändigen Ermittlungen, ggf. Schätzungen mehr erforderlich.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3018, 18/3161 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Bettina Kudla
Berichterstatterin

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Bettina Kudla und Andreas Schwarz

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/3018, 18/3161** in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 676) bestimmt, dass nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 50 000 Euro eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich ist. Bei höheren Hinterziehungsbeträgen bleibt es bei der Strafbarkeit, jedoch wird die Steuerhinterziehung unter den Voraussetzungen des neu eingeführten § 398a AO nicht mehr verfolgt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Absenkung der 50 000-Euro-Grenze auf 25 000 Euro vor. Künftig ist eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO grundsätzlich nur noch bis zu diesem Betrag möglich. Daneben sieht der Gesetzentwurf weitere Verschärfungen der Voraussetzungen sowohl für die strafbefreiende Selbstanzeige als auch für das Absehen von Verfolgung in besonderen Fällen nach § 398a AO vor. Hervorzuheben ist die vorgesehene Ausdehnung des Berichtigungszeitraums auf zehn Jahre für die Fälle einer einfachen Steuerhinterziehung. Bisher war der Steuerpflichtige bei einfacher Steuerhinterziehung nur verpflichtet, für den Zeitraum der Verfolgungsverjährung von fünf Jahren nachzuerklären.

Hinsichtlich der besonderen Problematik der Umsatzsteuervoranmeldungen als auch der Lohnsteueranmeldungen enthält der Gesetzentwurf Sonderregelungen, die im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich sind. Darüber hinaus werden die Sperrgründe für die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige angepasst.

Ergänzend zu den strafrechtlichen Vorschriften wird eine Verlängerung der Anlaufhemmung bei der steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung eingeführt, für den Fall, dass Kapitalerträge aus Drittstaaten stammen, die nicht am automatischen Datenaustauschverfahren teilnehmen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 25. Sitzung am 12. November 2014 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3018, 18/3161 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Buckenberger, Hans-Peter, Finanzamt Verden
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
4. Bundesverband deutscher Banken e. V.
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
7. Hechtner, Prof. Dr. Frank, Freie Universität Berlin
8. Henn, Markus, Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland c/o WEED e.V.
9. Herrmann, Klaus, Landesamt für Steuern (Rheinland-Pfalz)
10. Holst, Dr. Berend, Leiter Steuern und Zölle Konzern, Volkswagen AG
11. Jäger, Prof. Dr. Markus, Richter am Bundesgerichtshof
12. Lefarth, Matthias, Stiftung Familienunternehmen
13. Mallach, Heinz-Joachim, Vorsteher des Finanzamtes für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Hagen

14. Mellinghoff, Prof. Dr. Rudolf, Präsident des Bundesfinanzhofs
15. Wehrheim, Frank, Diplom-Finanzwirt/Steuerberater
16. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 32. Sitzung am 3. Dezember 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 12. Sitzung am 5. November 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Nachhaltigkeitsstrategie ausreichend berücksichtigt wurde. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3018, 18/3161 in seiner 21. Sitzung am 15. Oktober 2014 vorbehaltlich der Überweisung erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 12. November 2014 beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 27. Sitzung am 3. Dezember 2014 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/3018, 18/3161.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten den Gesetzentwurf als sehr gut gelungen. Die strafbefreiende Selbstanzeige sei ein wirksames Instrument, um Steuerhinterziehung zu bekämpfen und Steuerhinterzieher wieder auf den rechten Weg zurück zu führen.

Die Finanzministerkonferenz habe durch ihren Beschluss vom 9. Mai 2014 die Grundlage dafür gelegt, dass die Beratungen zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sehr ruhig und wenig kontrovers verlaufen seien. Im Zuge des Verfahrens sei klar geworden, dass Bund und Länder in dieser Frage gemeinsame Interessen verfolgen würden. Die Finanzministerkonferenz habe wichtige Vorbereitungsarbeit geleistet. So könne der vorliegende Gesetzentwurf ohne Änderungen verabschiedet werden. Es sei in der Öffentlichkeit deutlich geworden, dass Bund und Länder in dieser Frage an einem Strang ziehen würden. Die Beibehaltung der Selbstanzeige und die Verschärfungen, die der Gesetzesentwurf vorsehe, stünden nicht zur Debatte. Der Gesetzentwurf trage einem veränderten Bewusstsein der Bevölkerung Rechnung. Steuerhinterziehung sei kein Kavaliersdelikt, sondern verursache Schaden an der Allgemeinheit. Daher sei es richtig, Straffreiheit und das Absehen von Strafverfolgung von weitgehenden Verpflichtungen abhängig zu machen.

Wesentlich sei die Erhöhung der nun gestaffelten Zuschläge nach § 398a AO bereits ab einer Summe von 25 000 Euro Hinterziehungsvolumen pro Jahr und dass klargestellt worden sei, dass es sich hierbei nicht um Zuschläge mit Strafcharakter handele. Die Zuschläge würden somit auch einer juristischen Prüfung standhalten.

Wichtig sei außerdem, dass die sogenannte Teilselbstanzeige für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen wieder möglich sein werde. In diesem Punkt habe sich die derzeitige Regelung, die auf das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz von 2011 zurückgehe, in der Praxis als zu weitreichend erwiesen. Das werde nun korrigiert, damit Unternehmen nicht rechtlichen Risiken ausgesetzt bleiben würden. Es sei jedoch klarzustellen, dass diese Sonderregelung nicht auf weitere Anmeldesteuern ausdehnungsfähig sei, weil die speziellen verwaltungstechnischen Umstände der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Lohnsteueranmeldungen in anderen Fällen nicht vorliegen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten vor dem Hintergrund des vorliegenden Gesetzentwurfs, wie wichtig die Wahrung des Steuergeheimnisses sei. Datenschutz und sensibler Umgang mit Daten müssten in Steuersachen gewährleistet sein. Die finanzamtsinterne Protokollierung des Zugriffs einzelner Finanzbeamter auf die Steuerakten müssten in allen Bundesländern zuverlässig eingehalten werden, damit Umstände wie in prominenten Fällen der jüngeren Vergangenheit nicht wieder vorkommen könnten. In den Finanzbehörden müssten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, damit die Zahl der Zugriffsberechtigten auf Steuerdaten begrenzt bleibe und die Schuldigen für die unbefugte Weitergabe von persönlichen Steuerdaten an die Presse identifiziert werden könnten.

Nach Auswertung der Öffentlichen Anhörung habe sich für die Koalitionsfraktionen keine Notwendigkeit für Änderungen am Gesetzentwurf ergeben. Allerdings seien folgende Klarstellungen wichtig:

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten klar, dass unter dem Begriff der Kapitalerträge des neuen § 170 Absatz 6 Abgabenordnung alle Erträge im Sinne des § 43 Einkommensteuergesetz zu verstehen seien, unabhängig von der Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsart. Demnach würden z. B. auch Kapitalerträge, die von einer juristischen Person erzielt werden, unter § 170 Absatz 6 Abgabenordnung fallen – unabhängig von der Tatsache, dass sie gegebenenfalls als gewerbliche Einkünfte qualifiziert würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD machten deutlich, dass bei bereits eingetretenen Steuerverkürzungen oder erlangten Steuervorteilen zukünftig nach § 371 Absatz 3 Abgabenordnung neben den hinterzogenen Steuern auch die Hinterziehungszinsen zu entrichten seien, um Straffreiheit zu erlangen. Dies ergebe sich daraus, dass der § 371 Absatz 3 Abgabenordnung auf § 371 Absatz 1 Abgabenordnung bezogen sei. In § 371 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz Abgabenordnung werde die Erklärungspflicht bei einfacher Steuerhinterziehung auf Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erweitert. Damit werde die Erklärungspflicht für Steuerstraftaten von der Frage der Strafverfolgungsverjährung unabhängig gemacht. Bei bereits eingetretenen Steuerverkürzungen oder bereits erlangten Steuervorteilen korrespondiere mit dem Umfang der Erklärungspflicht der Umfang der Nachversteuerung- bzw. Verzinsungspflicht. Daraus folge, dass auch bei einfacher Steuerhinterziehung zehn Jahre Steuern nachzuzahlen und zu verzinsen seien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, dass bei bereits eingetretenen Steuerverkürzungen oder erlangten Steuervorteilen Straffreiheit im Rahmen einer Selbstanzeige nach § 371 Abgabenordnung nur eintrete, wenn der an der Tat Beteiligte die aus der Tat zu seinen Gunsten hinterzogenen Steuern und Hinterziehungszinsen innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist entrichte. Die Bestimmung der angemessenen Frist habe die zuständige Finanzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Bei der Festsetzung der Nachzahlungsfrist müssten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen Berücksichtigung finden, damit ihm die Möglichkeit gegeben werde, für entsprechende Liquidität zu sorgen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vertraten die Auffassung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Sonderregelung bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Lohnsteueranmeldung (§ 371 Absatz 2a Abgabenordnung-E) nicht ausdehnungsfähig sei. Dies gelte sowohl für eine Ausdehnung auf die Umsatzsteuerjahreserklärung als auch auf andere Anmeldesteuern. Bei der vorgesehenen Regelung handele es sich um eine Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot, die nur durch die spezifische verwaltungstechnische Ausgestaltung der genannten beiden Verfahren gerechtfertigt werden könne. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz - BGBl. 2011 I S. 676) habe der Gesetzgeber in Folge der Rechtsprechung des BGH (Urteil des BGH vom 20. 05. 2010 – 1 StR 577/09) die Tatbestandsmerkmale der Selbstanzeige deutlich enger gefasst. Eine wirksame Selbstanzeige müsse seitdem vollständig alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart offenlegen und die diesbezüglichen unrichtigen bzw. unvollständigen Angaben berichtigen bzw. ergänzen (Gebot der Vollständigkeit). Würde die Umsatzsteuerjahreserklärung in die Sonderregelung des § 371 Absatz 2a Abgabenordnung-E einbezogen werden, würde dies den gesetzgeberischen Willen des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes, ein Taktieren des Steuerpflichtigen je nach Entdeckungsrisiko zu verhindern, konterkarieren. Ein Taktieren des Steuerpflichtigen je nach Entdeckungsrisiko wäre bei der Umsatzsteuerjahreserklärung wieder möglich. Hinzu komme, dass nicht zu rechtfertigen wäre, Umsatzsteuerjahreserklärungen anders zu behandeln, als Jahreserklärungen bei anderen Steuerarten.

Eine Ausdehnung der Ausnahme vom Vollständigkeitsgebot auf andere Anmeldesteuern sei ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Nach Verabschiedung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes habe sich in der Praxis gezeigt, dass sich aufgrund der weitgehenden Automatisierung des Umsatzsteuervoranmeldungs- und Lohnsteueranmeldungsverfahrens rechtliche Risiken hinsichtlich der Wirksamkeit der Selbstanzeige ergeben können. Diese spezifischen

Risiken habe die Verwaltung versucht, durch Erlass einer Verwaltungsanweisung (Nummer 132 Absatz 2 Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2014 – gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 1. 11. 2013, BStBl I S. 1394) auszuräumen. Bei anderen Anmeldesteuern bestünden die verwaltungstechnischen Besonderheiten nicht. Mit der vorgesehenen Regelung in § 371 Absatz 2a Abgabenordnung solle für Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen die bestehende Verwaltungsanweisung nach Nummer 132 Absatz 2 AStBV (St) 2014 in der Intention des Gesetzes gesetzlich verankert werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD anerkannten das Bedürfnis der Praxis nach mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Abgrenzung zwischen einer bloßen Berichtigung von Erklärungen im Besteuerungsverfahren nach § 153 Abgabenordnung und einer strafbefreienden Selbstanzeige im Strafverfahren. Sie hielten daher eine Verwaltungsanweisung zu § 153 Abgabenordnung für erforderlich und baten deshalb das Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder, zeitnah eine solche Verwaltungsanweisung zu erlassen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD stellten klar, dass hinsichtlich des Inkrafttretens eine Übergangsregelung nicht erforderlich sei. Das Gesetz solle nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Die Verschärfungen für die Voraussetzungen der Selbstanzeige (§§ 371, 398a Abgabenordnung-E) würden damit automatisch erst für Selbstanzeigen gelten, die nach diesem Zeitpunkt abgegeben würden. Bereits vor dem 1. Januar 2015 abgegebene Selbstanzeigen, über deren Wirksamkeit noch nicht abschließend entschieden sei, seien am Maßstab der aus Sicht des Betroffenen mildesten Regelung zu messen. Dies folge aus § 2 Absatz 3 Strafgesetzbuch.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, sie lehne das Instrument einer strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung grundsätzlich ab. Ohne Zweifel werde das Institut der Selbstanzeige in Steuerhinterziehungsfällen mit dem Gesetzentwurf deutlich verschärft. Dennoch bleibe auch künftig für Steuerkriminelle die Möglichkeit bestehen, sich selbst bei schweren Tatbeständen von der Strafe freizukaufen. Der Freikauf stelle für die Fraktion DIE LINKE. eine nicht zu rechtfertigende Ungerechtigkeit dar, gerade auch im Vergleich zu anderen Straftaten. Darüber hinaus setze die Existenz der Selbstanzeige einen Anreiz zur Begehung von Steuerhinterziehungstaten. Dieser Aspekt bleibe auch bei der vorgenommenen Betrachtung im Gesetzentwurf außen vor, indem nur auf die Aufdeckung bereits begangener Steuerhinterziehungen abgestellt werde. Die Fraktion DIE LINKE. fordere daher weiterhin eine Abschaffung des Instituts der strafbefreienden bzw. strafverfolgungslosen Selbstanzeige. Ein entsprechender Antrag werde der abschließenden Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs beigelegt.

Bedauerlicherweise habe die Bundesregierung für den vorliegenden Gesetzentwurf keine offene Evaluierung der bisherigen Regelungen vorgelegt. Für etliche vorgenommene Maßnahmen sei daher kaum zu beurteilen, ob ein Änderungsbedarf tatsächlich bestehe. So hinterlasse der Gesetzentwurf den Eindruck, dass fiskalische Interessen und eine Verringerung des Aufwands der Finanzverwaltung dominieren würden.

Das gelte exemplarisch für die vorgenommene Verlängerung der Berichtigungspflicht für die Nacherklärung von hinterzogenen Steuern auf zehn Kalenderjahre. Mehrere Sachverständige hätten in der Öffentlichen Anhörung bezweifelt, dass es dieser Maßnahme überhaupt bedürfe. Für schwere Steuerhinterziehungen sei sie irrelevant, da in diesen Fällen die strafrechtliche Verjährungsfrist bereits heute zehn Jahre betrage. Bei einfachen Steuerhinterziehungen hätten die Täter schon unter dem geltenden Recht ein erhebliches Eigeninteresse, auch die verjährten Steuerstraftaten der Altjahre aufzuklären. Angesichts der personellen Unterbesetzung der Finanzverwaltung sei davon auszugehen, dass im praktischen Steuervollzug diese Maßnahme ein Durchwinken von Selbstanzeigen in einfachen Hinterziehungsfällen befördere, sofern der Selbstanzeigende hinreichend plausible Erklärungen für die Altjahre abgebe.

Die Wiedereröffnung der Abgabe einer wirksamen Teilselbstanzeige für die Umsatzsteuervor- und Lohnsteueranmeldung erscheine zur Schaffung von Rechtssicherheit grundsätzlich sinnvoll. Im Bereich dieser Anmeldesteuern würden sich schnell unbeabsichtigte Fehler ergeben. Insbesondere die Wirtschaftsverbände hätten diese Entschärfung eingefordert, da sie ansonsten eine Kriminalisierung von steuerehrlichen Unternehmen befürchten würden. Stimmen aus der Finanzverwaltung, auch in der Anhörung, hätten dieser Befürchtung entgegnet, dass sie jeglicher Erfahrung in der Praxis widerspreche. Auch hier hätte eine offene Evaluierung für mehr Klarheit darüber sorgen können, ob die bestehenden Korrekturmöglichkeiten nach § 153 Abgabenordnung sowie durch die Abgabe einer Teilselbstanzeige bei Leichtfertigkeit nach § 378 Abgabenordnung ausreichen würden oder nicht.

Die Absenkung der Grenze für die Rechtsfolge der Straffreiheit auf einen Hinterziehungsbetrag von 25 000 Euro sowie die Anhebung und Staffelung der Zuschläge für die Rechtsfolge des Absehens von der Strafverfolgung seien deutliche Verschärfungen. Aber auch hierbei sei zu hinterfragen, welches Ziel verfolgt werde. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass längst neue Strategien entwickelt würden, in der Hoffnung auf ein mildes Urteil den Fortgang des Strafverfahrens bewusst in Kauf zu nehmen. Damit würden die getroffenen Verschärfungen aber vor allem auf ein Abschieben der Fälle an die Strafverfolgungsbehörden zielen. So stelle sich die Frage, ob eine Abschaffung der Selbstanzeigemöglichkeit nicht gleich die einfachere und ehrlichere Lösung gewesen wäre. Zu begrüßen sei, dass für Kapitalerträge aus Staaten, mit denen kein automatischer Informationsaustausch bestehe, die Möglichkeit zur Steuerhebung verlängert werde. Umfassend wirke diese Maßnahme allerdings erst dann, wenn der automatische Informationsaustausch als Standard – auch innerhalb der EU – eingeführt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bestätigte die Einschätzung der Koalitionsfraktionen, der Gesetzgebungsprozess sei positiv verlaufen. Die Thematik sei kompliziert, und deshalb sei insbesondere die Vorbereitung der Gesetzgebung durch die Finanzministerkonferenz hilfreich gewesen. Die Anhörung habe insgesamt bestätigt, dass der Gesetzentwurf gelungen sei und kein akuter Änderungsbedarf bestehe. Die nun im Bericht aufgenommenen Klarstellungen der Koalitionsfraktionen würden einzelne Sachfragen angemessen verdeutlichen. Man dürfe gespannt sein, wie die Folgen des Gesetzes in der Praxis sein würden. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf eine Verbesserung für die Schaffung von Steuerehrlichkeit und die Wahrnehmung der Interessen der Steuerzahler sowie für die Rechtsstaatlichkeit in Deutschland dar.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Bettina Kudla
Berichterstatlerin

Andreas Schwarz
Berichterstatter